

NBG „Zum Wingert II“ Bebauungsplan VG-Mendig NBG Thür Fachbeitrag Artenschutz (FBA)



Impressum

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Thür
Segbachstraße 4
56743 Thür

Auftragnehmer:



Im Alten Forstamt
Fritz-Henkel-Straße 22
56579 Rengsdorf
Tel. 02634 – 1414
Fax 02634 – 1622
Email: info@kuebler-umweltplanung.de

Projektleitung Dr. Karin Kübler, Dipl. Forstwirtin
Inhaltliche Bearbeitung: Johannes Mader (M. Sc. Umweltplanung)
Lena Zilling (M. Sc. Wildlife Biology & Conservation)

Rengsdorf, den 08.08.2019

Dr. Karin Kübler

Deckblatt Foto: Blick vom Rand der bestehenden Bebauung Richtung Südost über das Plangebiet

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Auftrag	5
1.2	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	6
1.3	Lage und Größe des Untersuchungsgebiets (UG).....	6
2	Methodik	8
2.1	Untersuchungsgebiet	8
2.2	Datengrundlage.....	9
2.3	Rechtliche Grundlagen	10
3	Vorkommen planungsrelevanter Arten	12
3.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.1.1	Reptilien	12
3.1.2	Fledermäuse.....	13
3.2	Europäische Vogelarten	16
4	Wirkungen des Projektes	18
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	18
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	19
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	19
5	Artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse	21
5.1	Reptilien (Mauereidechse).....	21
5.2	Fledermäuse	23
5.3	Avifauna	24
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung / CEF-Maßnahmen	31
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	31
6.2	Ausgleichsmaßnahmen	33
7	Fazit.....	34
8	Quellen und Literatur	35



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes	7
Abbildung 2: Übersicht über das UG (rot)	8
Abbildung 3: Fundort der Mauereidechse, Südwestecke des Plangebietes	13
Abbildung 4: Beispiele faunafreundlicher Beleuchtungsvarianten	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartiertermine für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien	9
Tabelle 2: Im UG nachgewiesene Reptilienarten	12
Tabelle 3: Im UG nachgewiesene Fledermausarten	14
Tabelle 4: Im UG nachgewiesene Vogelarten und Status nach SÜDBECK et al. (2005)	16
Tabelle 5: Baubedingte Beeinträchtigungen	18
Tabelle 6: Anlagebedingte Wirkfaktoren	19
Tabelle 7: Betriebsbedingte Wirkfaktoren	20
Tabelle 8: Einteilung der nachgewiesenen Brutvogelarten in ökologische Gilden (nach SÜDBECK et al. (2005))	25

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
D	Deutschland
DTK	Deutsche Topographische Karte
FBA	Fachbeitrag Artenschutz
FFH-RI	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
RLP	Rheinland-Pfalz
UG	Untersuchungsgebiet



1 Einleitung

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

In Folge dessen wurde der Fachbeitrag Artenschutz (FBA) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG als eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens erforderlich.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG), wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten bilden (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

1.1 Anlass und Auftrag

Die Gemeinde Thür liegt in der Verbandsgemeinde Mendig im Kreis Mayen-Koblenz. Die Gemeinde beabsichtigt, im unmittelbaren Anschluss an die derzeitige Wohnbebauung ein Neubaugebiet zu erschließen und über einen Bebauungsplan vorzubereiten. Eine Artenschutz-Potenzial-Abschätzung (APA) des Instituts für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH hat ergeben, dass durch das Vorhaben die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) betroffen sein können (IfU 2017). Auf Grund der Habitatausstattung des betroffenen Gebietes und dessen direktem Umfeld können

- **Reptilien**
- verschiedene **Fledermäuse**
- sowie diverse **Vogelarten**

im Bereich des Vorhabens vorkommen. Hierdurch **können artenschutzrechtliche Konflikte (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG) mit dem Vorhaben nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.**

Zur Klärung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten der genannten Artengruppen wurde daher das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH mit der Erstellung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages beauftragt.



1.2 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das bisher überwiegend aus Acker und einem unbefestigtem Feldweg bestehende Untersuchungsgebiet (UG) soll als Baugrund zu Errichtung von Einfamilienhäusern mit angrenzenden Gartenflächen erschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes ist dabei eine Nettobaulandfläche von 16.855 m² vorgesehen. Öffentliche Grünflächen sind auf insgesamt etwa 3.715 m² geplant.

Das Gebiet muss außerdem an das bestehende Straßen- und an das Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Hierfür müssen die notwendigen Zuwegungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Die Erschließungsflächen (Straßen, Fuß- und Wirtschaftswege samt dazu gehöriger Eingrünung) belaufen sich auf ca. 3.550 m².

Das Plangebiet fällt mit einer Hangneigung von bis zu 14,5% von Nordwesten nach Südosten ab. Daher ist am Südostrand der Bebauung die Bereitstellung von Versickerungsflächen notwendig, die durch Gehölze begrünt werden soll. Auf Grund der Nähe zur südlich des Plangebietes verlaufenden B256 ist außerdem die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen notwendig. Hierzu ist die Anlage eines begrüntes Lärmschutzwalles mit 4 m Gesamthöhe entlang der südöstlichen Außengrenze parallel zur Bahnstrecke vorgesehen. Zwischen der Versickerungsfläche und dem Lärmschutzwall ist ein Wirtschaftsweg zur Erschließung der östlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Für die Errichtung der genannten Anlagen im südöstlichen Plangebiet müssen die aktuell hier stockenden Gehölze entfernt werden.

Insgesamt ergibt sich für das B-Plangebiet „Zum Wingert II“ der Gemeinde Thür ein flächenbedarf von ca. 24.150 m². Damit geht die Zerstörung der aktuell vorhanden Vegetation und des belebten Oberbodens einher.

Für weitere Informationen zum Plangebiet sei an dieser Stelle auf den B-Plan samt dazugehörigem Karten- und Planmaterial verwiesen.

1.3 Lage und Größe des Untersuchungsgebiets (UG)

Das geplante Neubaugebiet liegt im Norden der Gemeinde Thür in der Flur 15 (s. Abbildung 1) und grenzt, durch einen unbefestigten Feldweg getrennt, an die westlich gelegene Wohnbebauung der Straße „Zum Wingert“ an. Der Untersuchungsraum umfasst gemäß Abstimmung mit dem Auftraggeber, insgesamt eine Fläche von rund 2,5 ha und deckt den vorgesehenen Flächenbedarf des Geltungsbereiches des aufzustellenden B-Planes komplett ab. Die Größe des UG wird als ausreichend erachtet, um die Auswirkungen auf die Fauna zu erfassen und zu bewerten.



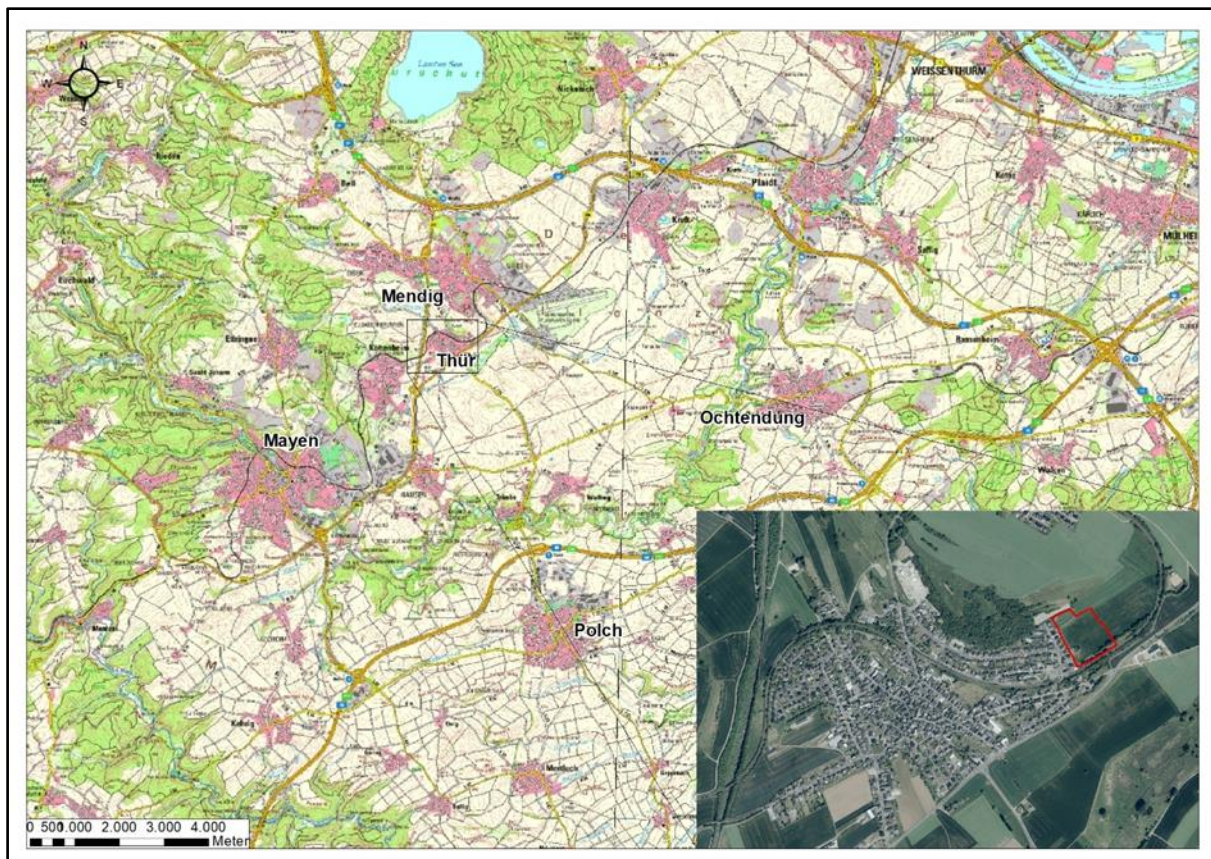


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes

2 Methodik

2.1 Untersuchungsgebiet

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) wurde dem IFU durch den Auftraggeber übermittelt. Das UG umfasst v.a. eine von Nordwest nach Südost abfallende Ackerfläche, auf der jährlich wechselnde Feldfrüchte angebaut werden (s. Abbildung 2). Am nordwestlichen Rand des UG befindet sich eine Gebüschreihe. Im Süden wird die Fläche von der Bahnstrecke Mayen – Andernach begrenzt. Im südlichen Teil des UG befindet sich bahnbegleitend eine Gehölzreihe sowie Ruderalvegetation. Zwischen der bahnbegleitenden Vegetation und dem Acker befindet sich ein schmaler Wiesenstreifen mit einigen Obstbäumen. Die Trennung zum Acker verläuft über einen mit Gehölzen bestockten Hangberiech. Nach Osten setzt sich die Ackerfläche über die Grenzen des UG hinaus fort. Außerdem befindet sich eine Feldscheune mit zwei Fichten am westlichen Rand des UG (s. Abbildung Deckblatt).

Die Biotope im näheren Umfeld des Plangebietes sind somit v.a. klar anthropogen überformt (Straßen, Wohnbebauung, Eisenbahntrasse, Ackerfläche) und nur zu kleinen Teilen naturnah (Gebüsche und Gehölzreihe).



Abbildung 2: Übersicht über das UG (rot)

2.2 Datengrundlage

Zur Feststellung potenziell vom Vorhaben betroffener Artengruppen wurde im Dezember 2017 eine Artenschutz-Potentialabschätzung durch das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH durchgeführt. Aufbauend auf einer Analyse der vorliegenden Habitatstrukturen wurde hierbei eine Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben getroffen. Darüber hinaus wurde im Artendatenportal des Landes Rheinland-Pfalz eine Abfrage des TK25-Blattes (5609) durchgeführt, um einen Überblick über das bekannte Arteninventar zu erlangen.

Von den im TK-Blatt gemeldeten Artengruppen werden für die Amphibien, Heuschrecken, Schmetterlinge sowie für Säugetiere (Haselmaus und Wildkatze) keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch das geplante Vorhaben erwartet. Auch mit geschützten Pflanzenarten ist im UG nicht zu rechnen (IfU 2017).

Auf Grund der Habitatausstattung des UG und dessen direktem Umfeld können allerdings

- **Reptilien**
- **verschiedene Fledermäuse**
- **sowie diverse Vogelarten**

das Gebiet als Nahrungshabitat, zur Reproduktion oder als Leitstruktur nutzen. Hierdurch können artenschutzrechtliche Konflikte (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG) entstehen. Für diese drei Gruppen wurden systematische Erfassungen durchgeführt, die von März bis September 2018 stattfanden. Eine Übersicht aller Kartiertermine ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Kartiertermine für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien

Artgruppe	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	5. Termin
Brutvögel	27.03.18	10.04.18	24.04.18	09.05.18	14.06.18
Fledermäuse	28.05.18	27.06.18	23.07.18	13.09.18	
Reptilien	09.05.18	11.06.18	05.07.18	09.07.18	15.08.18

Die **Brutvogelkartierungen** innerhalb des UG fand v.a. entlang der Feldwege, jeweils in den frühen Morgenstunden und bei günstiger Witterung (vgl. z.B. SÜDBECK et al. 2005), statt. Dabei konnte das gesamte UG gut verhört und eingesehen werden, sodass eine komplette Erfassung des Brutvogelinventars gewährleistet war.

Die **Reptilienkartierungen** wurden entlang des Weges parallel zu den Bahngleisen durchgeführt. Hier wurden zusätzlich Reptilienbretter, ausgelegt, die v.a. zum Nachweis der streng geschützten Schlingnatter, aber auch weiterer Reptilienarten geeignet sind (HACHTEL et al. 2009). Die Kartierungen fanden jeweils bei adäquater Witterung (Sonnenschein, Temperaturen >14°C) statt.

Für die **Fledermauskartierungen** wurden vier Begehungen vorgenommen, bei denen nach Einbruch der Dämmerung die Rufe der jagenden Fledermäuse mit Detektor und Batcorder aufgenommen wurden. Auch diese erfolgten bei angemessen warmen Temperaturen (über 10 °C) sowie trockener und windstiller Witterung.



2.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (ehemals 79/409/EWG) des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue und aktuelle gültige Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51) die aktuelle Fassung stammt vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt und die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".*

Entsprechend § 44 Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird. Dies gilt auch wenn die



Beeinträchtigung nicht durch die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht im Rahmen einer zum Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung sowie zum Schutz der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendigen Maßnahme. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tiere durch die Maßnahme beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2).

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3). Falls erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3).

Neben den streng geschützten **Arten gemäß Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** 92/43 EWG sind die **besonders geschützten Europäischen Vogelarten** lt. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG zu betrachten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 3 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

1. die Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund ihrer maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt notwendig ist oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen.
2. zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind.
3. keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird (vgl. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL). Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Streng geschützte Pflanzenarten sind vor Ort nicht bekannt bzw. wurden nicht nachgewiesen; eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.



3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Dargestellt sind im Folgenden die Tierarten, die im UG während der Kartierungen nachgewiesen wurden.

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Reptilien

Für das relevante TK-Blatt sind die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die Ringelnatter (*Natrix natrix*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet. Reptilien sind als wechselwarme Tiere häufig entlang sonnenbeschienener Flächen mit spärlicher, mosaikartiger Vegetation anzutreffen, wo sie Möglichkeiten finden, zwischen warmen Flächen zur Thermoregulation und Verstecken wie auch Nahrungshabitaten zu wechseln. Der überwiegende Teil des UG (Ackerfläche) bietet auf Grund fehlender Strukturen keine geeigneten Habitate. Allerdings stellt die südlich des UG angrenzende Bahntrasse einen guten Lebensraum bzw. eine Vernetzungsstruktur für alle gemeldeten Reptilienarten dar. Im Zuge der Kartierungen von Frühjahr bis Herbst 2018 konnte allerdings nur die Mauereidechse im Plangebiet nachgewiesen werden (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Im UG nachgewiesene Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RPL	RL D	Schutzstatus
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	-	V	streng geschützt

Rote Listen: RL D nach KÜHNEL, K. D. et al(2009), RL RLP nach LUWG RHEINLAND-PFALZ (2015)

Gefährdung: 1 = vom Aussterben bedroht 3 = gefährdet V = Vorwarnliste
2 = stark gefährdet 4 = potentiell gefährdet G = Gefährdung anzunehmen
* = ungefährdet

Mauereidechse

Die Mauereidechse steht in der Roten Liste Deutschland auf der Vorwarnliste. In Rheinland-Pfalz ist sie weit verbreitet. Vorkommenschwerpunkte liegen in den klimatisch begünstigten Tallagen (z.B. Rhein, Mosel, Saar, Nahe und Lahn). Lebensräume sind mikroklimatisch begünstigte vegetationsarme, oftmals kleinräumig strukturierte (Gesteins-) Habitate wie Felsen, Trockenrasen, Trockenmauern, Ruinen, **Bahndämme**, Weinberglagen, Steinbrüche, Böschungen u.ä. mit Vertikalstrukturen für das ausgeprägte Kletterbedürfnis der Art (GÜNTHER, ET AL. 1996, GRUSCHWITZ & BÖHME 1986).

Die Aktivitätsphase verläuft von Ende März bis Anfang Oktober. Die Eiablage erfolgt ab Juli (BAMMERLIN, BITZ & THIELE 1996) in lockeres Erdreich (10-20 cm langer Gang) oder z.B. auch in mit Feinmaterial verfüllten Mauerspalten (LAUFER et al. 2007). Als Winterquartier dienen mindestens 1 m tiefe Fels- und Erdlöcher, bspw. hinter Trockenmauern. Nahrungsräume sind vegetationsreiches Mauerwerk, trockenwarme Stauden- und Gehölzsäume und strukturreiche Brachflächen. Als Nahrung dienen vor allem Spinnen und Insekten. Bei optimaler Struktur ist ein ca. 30 cm breiter Vegetationsstreifen ausreichend (LAUFER et al. 2007, ELLWANGER 2004).



In der südwestlichen Ecke des UG (s. Abbildung 3) wurde bei den Begehungen **ein Individuum der Mauereidechse nachgewiesen**.



Abbildung 3: Fundort der Mauereidechse, Südwestecke des Plangebietes

3.1.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt. Ihre bevorzugten Lebensräume sind durch naturnahe Strukturen und Insektenreichtum gekennzeichnet (DIETZ & KIEFER 2014). Einige Arten sind an Gewässer oder Wälder gebunden, viele Arten kommen jedoch auch in Siedlungsnähe vor, wo sie sich häufig zur Insektenjagd unter Straßenlampen efinden.

Für die Quartierwahl lassen sich die drei Typen Höhlen-, Baumhöhlen-, und Spaltenbewohner unterscheiden (DIETZ & KIEFER 2014). Dabei können die Quartiertypen zwischen Sommer und Winter wechseln. Vor allem Baumhöhlen- und Spaltenbewohner suchen mehrere Quartiere auf, da Baumhöhlen und Spalten nicht dauerhaft bestehen und nur für wenige Tiere ausreichen. In Siedlungsnähe finden sich dagegen in Dachböden und Kellern oder hinter Häuserfassaden dauerhafte und großräumige geeignete (Winter-)Quartiere (DIETZ & KIEFER 2014).

Aufgrund der Habitatausstattung im UG mit der Vernetzung verschiedener Lebensraumstrukturen (Siedlung, Gebüsch- und Gehölzreihen, Acker) ist das Vorkommen verschiedener Arten möglich, die das UG als Jagdhabitat und Lebensraum nutzen. Bei den anhand der Ruf-



aktivität nachgewiesenen Fledermausarten (s. Tabelle 3) handelt es sich vorwiegend um Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), eine Art die typischerweise auch in Siedlungen vorkommt.

Bei der Rufanalyse konnten verschiedene weitere Arten im UG nachgewiesen werden (s. Tabelle 3). Eine Aufnahme konnte dabei der „Bartfledermaus“ zugeordnet werden. Ob es sich hierbei um die Große oder die Kleine Bartfledermaus handelt, kann durch das Analyse-Programm nicht unterschieden werden. Durch die Siedlungsnähe und das Fehlen von Waldstrukturen im näheren Umkreis ist aber die Kleine Bartfledermaus als wahrscheinlicher anzunehmen, weshalb sich im Folgenden auf diese bezogen wird.

Tabelle 3: Im UG nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wiss. Name	RL RPL	RL D	Aufnahmen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	49
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	12
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	5
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	1

Rote Listen: RL D nach MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009), RL RPL nach LUWG RHEINLAND-PFALZ (2015)

Gefährdung: 1 = vom Aussterben bedroht 3 = gefährdet V = Vorwarnliste
 2 = stark gefährdet 4 = potentiell gefährdet G = Gefährdung anzunehmen
 * = ungefährdet D= Daten unzureichend

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist in ganz Europa verbreitet und kommt häufig in Wohngebieten vor; sie gilt als die häufigste Fledermausart Deutschlands und ihr Bestand als nicht wesentlich gefährdet (SKIBA 2009). In Rheinland-Pfalz ist sie dagegen nach Rote Liste als gefährdet eingestuft. Bedrohungen bestehen lokal durch die Zerstörung von Quartieren und Pestizideinsatz. Sie kommt in nahezu allen Lebensräumen vor und ist in ihren Habitatansprüchen wenig wählerisch. Zwergfledermäuse sind Kulturfolger, die meist in einem weiten Spektrum von Gebäudespalten Quartier beziehen. Winterquartiere werden überwiegend in Stollen, unterirdischen Räumen und Baumhöhlen bezogen. Die Jagd erfolgt im Wald und Offenland, entlang von Strauchgehölzen und auch unter Straßenlampen. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden von den ortstreuen Tieren Distanzen von weniger als 100 km zurückgelegt (DIETZ & KIEFER 2014).

Abendsegler

Der Abendsegler gilt als typische Laubwaldart, die aber auch in städtischer Umgebung vorkommt, solange ausreichend Bäume und Insekten zur Verfügung stehen. Reproduktionsstätten befinden sich in Deutschland vor allem im Nordosten, im Süden kommen nur einzelne Wochenstuben vor. Abendsegler sind weitziehende Fledermäuse, die zwischen Sommer- und Winterquartieren ein ausgeprägtes Wanderverhalten aufweisen. Sommerquartiere werden vor allem in Baumhöhlen im Wald eingerichtet, aber auch an Gebäuden (DIETZ & KIEFER



2014). Winterquartiere werden in großräumigen Höhlen, wie z.B. Spechthöhlen, oder auch an Gebäuden oder in Felsspalten bezogen. Der Abendsegler steht in der Roten Liste Deutschland auf der Vorwarnliste, in Rheinland-Pfalz gilt er als gefährdet.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus ist eine ebenfalls weitwandernde Art, die in ganz Europa verbreitet ist. Sie besiedelt vornehmlich Wälder und Parklandschaften. Ihre Jagdgebiete liegen im oder am Wald oder auch über Gewässern (DIETZ & KIEFER 2014). Sie bevorzugt die Nähe zu Feuchtgebieten. Quartiere werden vor allem in Rindenspalten und Baumhöhlen angelegt, Wochenstuben auch hinter Holzverkleidungen und Zwischendächern, z.B. von Scheunen (SKIBA 2009). Die Rauhautfledermaus gilt in Deutschland als ungefährdet, in Rheinland-Pfalz hingegen als stark gefährdet. Reproduktionsgebiete liegen vor allem in Nordostdeutschland, während die Balz- und Paarungszeit vor allem in gewässereichen Lebensräumen (z.B. Auwäldern) Mittel- und Südwesteuropas oder großen Wäldern verbracht wird. Winterquartiere werden unterirdisch oder in Bäumen aufgesucht.

Kleinabendsegler

Der Kleinabendsegler ist wie der Abendsegler eine typische Waldart und Wanderfledermaus, die zwischen Winter- und Sommerhabitaten weite Strecken zieht. Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen bezogen, aber auch in Gebäuden. Zur Überwinterung werden ebenso natürliche Höhlen im Wald aufgesucht. Der Kleinabendsegler verfügt über große Jagdgebiete, sehr ergiebige Bereiche, wie z.B. Straßenlampen, werden aber auch kleinräumig bejagt (DIETZ & KIEFER 2014). Der Kleinabendsegler gilt in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet.

Kleine Bartfledermaus

Die Kleine Bartfledermaus ist eine kleine Fledermausart, die bevorzugt (halb-)offene Landschaften mit Einzelgehölzen und Hecken besiedelt. Häufig kommt sie in dörflichen Siedlungsbereichen mit Streuobstwiesen und Gärten vor. Als Spaltenbewohner sucht sie für Quartiere gerne Gebäude(-dächer) auf. Sommerquartiere werden in Siedlungen an Gebäuden und Baumhöhlen und Stammrissen in Wäldern bezogen, Winterquartiere in frostfreien Baumhöhlen und Stollen. Die Art gilt als ortstreu und kleinräumig jagend (DIETZ & KIEFER 2014), häufig entlang von Strauchgehölzen. Im Verlauf des Jahres werden verschiedene Nahrungshabitate genutzt. In Rheinland-Pfalz ist sie stark gefährdet, für Gesamtdeutschland steht sie auf der Vorwarnliste.



3.2 Europäische Vogelarten

Im UG konnten bei den fünf Morgenbegehungen zur Brutvogelkartierung insgesamt 33 Arten (s. Tabelle 4) nachgewiesen werden. Davon treten gemäß SÜDBECK et al. (2005) 15 Arten als Brutvögel bzw. Arten mit Brutverdacht im UG oder dessen direktem Umfeld auf (grau hinterlegt in Tabelle). Die übrigen Arten sind Nahrungsgäste bzw. durchziehende Arten.

Tabelle 4: Im UG nachgewiesene Vogelarten und Status nach SÜDBECK et al. (2005)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL RLP	Schutzstatus	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	DZ
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	BVv
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	b	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	BVv
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	b	NG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	b	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	BVv
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	BVv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	NG
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3	b	NG
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b	NG
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	b	NG
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	b	NG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	b	BVv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	BVv
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	b	DZ/NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	BVv
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	b	BVv
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	b	DZ/NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	BVv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	BVv
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	s	DZ/NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	b	NG
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b	NG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	b	BVv
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	s	DZ/NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	b	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	BVv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	BVv

Rote Listen: RL D nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL RLP nach SIMON, L. et al. (2014)

Gefährdung: 1 = vom Aussterben bedroht 3 = gefährdet V = Vorwarnliste
 2 = stark gefährdet 4 = potentiell gefährdet G = Gefährdung anzunehmen
 * = ungefährdet

Schutzstatus: b: besonders geschützt

s: streng geschützt

Status: BVv: Brutverdacht;

BV: Brutvogel; NG: Nahrungsgast; DZ: Durchzügler



Dr. Kübler GmbH

Institut für Umweltplanung

Als **streng geschützte Vogelarten** wurden **Rotmilan** und **Turmfalke** als Nahrungsgäste bzw. überfliegend nachgewiesen. Alle weiteren nachgewiesenen (Brut-) Vogelarten können als typische Vertreter mitteleuropäischer Kultur- und deckungsreicher Offenlandschaften bezeichnet werden. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit sind diese Arten sowohl in stark anthropogen geprägten, als auch naturnahen Landschaften häufig anzutreffen.

Im Folgenden werden die beiden vorkommenden streng geschützten Arten ausführlicher dargestellt. Diese und alle weiteren, besonders geschützten ubiquitären Brutvogelarten sind potenziell durch das Vorhaben betroffen. In Kapitel 5.3. werden die beiden Greifvögel einzeln, sowie die Brutvögel in einer gildenbezogenen Betrachtung hinsichtlich ihrer jeweiligen Brutplatzwahl behandelt (siehe Kapitel 5.3).

Turmfalke

Der Turmfalke ist ein in halboffenen und offenen Landschaften weit verbreiteter Greifvogel, der in Deutschland fast flächendeckend vertreten ist. Dabei ist er als typischer Kulturfollower oft in der Nähe des Menschen zu finden. Häufig liegen seine Brutplätze innerhalb von Siedlungen an hohen Gebäuden (Kirchtürme, Scheunen, Strommasten usw.). Daneben werden auch Nistplätze anderer Arten (z.B. Rabenkrähe, Elster) in Feldgehölzen, Baumgruppen und gebietsweise Felswände oder Steinbrüche genutzt.

Die Brutreviere werden im März und April besetzt und in monogamer Saisonehe ein Gelege mit 3 bis maximal 7 Jungtieren großgezogen. Der Legebeginn variiert stark zwischen Ende März und Anfang Mai. Die ersten Jungvögel sind im Mittel ab Ende Juni flügge. Der Bestand wird seit Mitte der 1990er Jahre als stabil eingeschätzt (SÜDBECK et al. 2005, GEDEON et al. 2014). Die Art jagt bevorzugt in offenen landwirtschaftlichen oder ruderalen Flächen auf Äckern, Wiesen, Ruderalflächen und auch Sportplätzen (GEDEON et al. 2014).

Ein eindeutiger Brutnachweis gelang im UG nicht, eine Brut im Siedlungsbereich der Gemeinde Thür oder in Gehölzen der Umgebung ist möglich. Innerhalb des UG konnten keine Nester ausreichender Größe zur Nutzung durch den Turmfalken nachgewiesen werden.

Rotmilan

Der Rotmilan ist ein Greifvogel der offenen Kulturlandschaft. Sein Lebensraum ist durch vielfältige Strukturen und den Wechsel von Wald und Offenland gekennzeichnet. Er gilt als Kulturfollower, der zur Nahrungssuche gerne Agrarflächen und Siedlungsgebiete aufsucht (SÜDBECK et al. 2005). Der Bestand ist kurzfristig abnehmend, aber langfristig stabil (GEDEON et al. 2014). Als Nistplatz werden ältere Bäumen in Waldrandnähe oder Bestände mit älterem Baumbestand ausgewählt.

Da im UG keine Bäume in ausreichend dimensionierter Größe vorkommen, kann eine **Brut im UG ausgeschlossen werden**.



4 Wirkungen des Projektes

Bei Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung werden die vorhandenen Habitatstrukturen zerstört und in Bauland umgewandelt. Es kommt zu einer (Teil-) Versiegelung der jetzigen Ackerfläche und zumindest in weiten Teilen zu einer Rodung der innerhalb des Plangebietes stockenden Gehölze. Im Südwesten des Plangebietes besteht laut Aussage von Herrn Hilger (Bürgermeister Gemeinde Thür) bei einem Abstimmungstermin am 12.12.2018 bereits Interesse eines Anwohners hier ein Grundstück zu erwerben und die bestehende Nutzung als Obstbaumwiese zu erhalten. Dies ist aus Gründen des Artenschutzes und der Durchgrünung des Plangebietes zu begrüßen.

Im vorliegenden Fall ist v.a. mit baubedingten Wirkungen durch den Ausbau des NBG zu rechnen. Hinzu kommen anlagebedingte Wirkungen durch die dauerhafte Umnutzung und Versiegelung des Ackerlandes. Die Wirkfaktoren werden im Folgenden kurz beschrieben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter den baubedingten Auswirkungen werden hier diejenigen verstanden, die im Zusammenhang mit der Erschließung und Errichtung der vorgesehenen Bebauung stehen. Dies sind temporäre Maßnahmen der Baufeldfreimachung inklusive Vegetationsrückschnitten und -entfernung, der Baustelleneinrichtung, erforderliche Materialanlieferungen sowie die Tief- und Hochbauarbeiten.

Während dieser Arbeiten ist vorübergehend insbesondere mit Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen, mit Immissionen durch Abgase von Maschinen und Fahrzeugen sowie mit Vegetationsschäden, Bodenverdichtung / -versiegelung und dem Anfallen von Abfällen verschiedener Art zu rechnen.

Artenschutzrechtlich sind potenziell die Rückschnitte und Rodung von Vegetation, die Flächeninanspruchnahme sowie Tief- und Hochbauarbeiten von Bedeutung. Für alle der hier betrachteten Artengruppen geht hierdurch Lebensraum mit Brut- und/oder Jagdhabitaten verloren. Daneben stellen Erschütterungen, Lärm, Licht und Staubimmissionen Störungen für Reptilien, Avifauna und Fledermäuse dar.

Tabelle 5: Baubedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigung	Auswirkungen
Gehölzrückschnitt, Entfernung von Vegetation	- Verlust von Deckungsmöglichkeiten für Reptilien und Vögel - Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Verlust von Nahrungshabitaten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien)
Flächeninanspruchnahme (Entfernung/Zerstörung von Habitatstrukturen)	- Verlust von Deckungsmöglichkeiten für Reptilien - Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Reptilien
Erschütterungen, Lärm	- Störung von Tieren verschiedener Artengruppen



Beeinträchtigung	Auswirkungen
Hoch- & Tiefbauarbeiten	- Tötung/Verletzung von Tieren insbesondere eher immobiler Arten - Störung von Tieren - Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Immissionen durch Abgase	- allgemeine Verunreinigung der Luft, Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen
Abfälle/ Ablagerungen,	- Verschmutzung - zeitweise Überdeckung der Vegetation, Beeinträchtigung von Tieren
Staubimmission	- zeitweise Überdeckung der Vegetation, pot. Beeinträchtigung von Tieren

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter den anlagebedingten Wirkfaktoren sind Wirkungen zu verstehen, die durch das Bestehen des Neubaugebietes hervorgerufen werden. Dabei sind die anlagebedingten Wirkfaktoren dauerhaft wirksam.

Hier kommt insbesondere die Flächeninanspruchnahme im Zuge der Neuerrichtungen zu Tragen. Dadurch ergibt sich ein dauerhafter Verlust von potenziellem Lebensraum und Nahrungsgründen für alle drei betrachteten Artengruppen.

Zusätzlich kann sich durch Glasfassaden und große Fenster das Kollisionsrisiko und damit die Verletzungsgefahr für Vögel erhöhen.

Tabelle 6: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme	- Versiegelung, dauerhafter Verlust von Lebensraum und Nahrungsgründen
Verletzungsgefahr für Tierindividuen durch Glasfassaden	- Anflug von Vögeln

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen beziehen sich auf die zukünftige Nutzung der Bebauung. Durch die Besiedlung von Wohnhäusern entstehen Lärm und Bewegungsunruhe, die eine Störung der Fauna bewirken können. Zudem wird durch das Aufstellen neuer Straßenlampen und der Beleuchtung der Wohngebäude die Lichtverschmutzung im UG erhöht, die sich störend auf die Avifauna auswirkt und deren Biorhythmus beeinflussen kann.

Bei der Beleuchtung ist auf insektenfreundliche Leuchtmittel zu achten und der Grad der Beleuchtung auf das Minimum zu reduzieren, um die Anlockung und Tötung von Insekten zu minimieren.



Tabelle 7: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Beeinträchtigung	Auswirkungen
Lärm, Bewegungsunruhe	- Störung der Tierwelt
Licht	- Anlockungseffekte - Störung Biorhythmus - Verlagerung Jagdhabitats (Fledermäuse)



5 Artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse

Die im UG vorkommende streng geschützte Mauereidechse sowie fünf Fledermausarten (alle streng geschützt nach Anhang IV FFH-RL) und die vorkommenden europäischen Vogelarten (besonders geschützt nach Art. 1 VS-RL, zwei Arten streng geschützt) sind durch das Projekt potenziell betroffen.

Sie werden im Folgenden einer weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtung ihrer Betroffenheit unterzogen. Die Ergebnisse sind im Text erläutert.

5.1 Reptilien (Mauereidechse)

Von den im Naturraum vorkommenden Reptilien wurde nur die Mauereidechse nachgewiesen. Die folgenden Betrachtungen beziehen sich daher auf diese Art.

Geeigneter Lebensraum für die Mauereidechse im UG beschränkt sich auf den südlichen Teil, wo sie an der Bahnanlage sonnenexponierte Flächen findet und im angrenzenden Gehölz- und Rudersaum auch ausreichend Potenziale zur Nahrungssuche und Verstecke zur Verfügung stehen. Die angrenzende Ackerfläche wirkt als Barriere, daher kann im größten Teil des UG ein Vorkommen von Mauereidechsen ausgeschlossen werden.

Der einmalige Nachweis eines einzelnen Individuums lässt darauf schließen, dass das Tier die Bahnlinie als Wanderkorridor nutzt. Die freie Bahnstrecke ist selten besiedelt, dient aber häufig als Vernetzungsstruktur. Die Mauereidechse wurde zudem am südwestlichen Rand des UG festgestellt, so dass anzunehmen ist, dass sie Mauern und Gärten im Siedlungsgebiet zusätzlich zu den Gleisanlagen mit Böschung nutzt. Die Mauern und Gärten der bestehenden Bebauung bleiben bestehen und stehen den Tieren damit weiterhin als Lebensraum zur Verfügung.

Wirkfaktoren / artenschutzrechtliche Konsequenzen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei den Tiefbauarbeiten und Erdbewegungen im südlichen Teil des UG besteht die Möglichkeit, dass Tiere durch Baumaschinen oder Materialbewegungen verletzt oder getötet werden. Nur kleine Teilflächen am südlichen Rand des Plangebietes weisen eine potenzielle Habitatsignung für die Mauereidechse auf, was auch durch die geringe Nachweiszahl bei den durchgeführten Erhebungen bestätigt wird. Dennoch sollten Tiefbauarbeiten in diesem Bereich zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG nur in der aktiven Zeit der Art (April bis Oktober) durchgeführt werden **(V2)**.

Zum Schutz der Avifauna sind die gesetzlich vorgegebenen **Rodungszeiten** einzuhalten **(V3)**. Da jedoch in diesem Zeitraum Mauereidechsen im Böschungsbereich, z.B. unter Baumwurzeln überwintern können, ist hier ein möglichst schonender Rückschnitt **(V1)** in den Wintermonaten außerhalb der Vogelbrutzeit vorzusehen, wobei die Wurzeln nachträglich in der aktiven Zeit der Reptilien (ab April) zu entfernen sind **(V2)**.

Geeignete Eiablageplätze (grabbare, sandige Böden mit geringer Vegetationsbedeckung) sind im UG nicht vorhanden. Durch den Nachweis von nur einem Tier ist nicht mit Reproduk-



tionsgeschehen im Plangebiet zu rechnen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder Jungtieren wird daher ausgeschlossen.

Bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Mauereidechse erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für den Zeitraum der Bauarbeiten ist mit zusätzlichem Lärm und Erschütterungen zu rechnen. Reptilien sind grundsätzlich nicht besonders lärmempfindlich, reagieren jedoch auf Erschütterungen. Durch die Siedlungsnähe und den bestehenden Bahnverkehr sind hier jedoch Vorbelastungen gegeben, die eine Gewöhnung an diese Wirkfaktoren erwarten lassen. Somit sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Mauereidechse führen, ausgeschlossen. Zumal der Einzelnachweis lediglich auf eine Vernetzung und keine dauerhafte Population im Bereich des UG schließen lässt. Ein vorübergehendes Ausweichen der Tiere aus dem Gefahrenbereich ist zudem möglich. Durch den Einsatz von Baumaschinen kommt es zu Abgas-Immissionen. Spezifische Betroffenheiten der Mauereidechse resultieren aus dieser Beeinträchtigung nicht. Eine Störung der Tiere in ihren Winterquartieren wird durch die Entfernung der Wurzelstöcke in der aktiven Zeit der Reptilien (V2) ausgeschlossen.

Bei Beachtung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Mauereidechse nicht erfüllt.

Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die **Vegetationsentfernung** und Baufeldfreimachung gehen Jagdhabitats und Deckungsmöglichkeiten der Mauereidechse verloren. In der bahnbegleitenden Böschung können Ruhestätten der Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden. Um die Gefahr der Zerstörung von Ruhestätten sowie weiteren Lebensräumen zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen vorgesehen (V2). Entlang der Bahntrasse stehen in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung, in die die Tiere ausweichen können.

Zudem sind im Umfeld der Gleisanlage, die als Vernetzungsstruktur dient, ausreichend weitere Strukturen vorhanden, die die Funktion als Jagdhabitat und Deckungsmöglichkeiten erfüllen können, so dass keine Lebensstätten der Mauereidechse entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)¹.

Im Zuge der Anlage des begrünten Lärmschutzwalles bestehen außerdem Aufwertungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches für Reptilien. So entstehen durch die Begrünung neue Jagd- und Versteckmöglichkeiten. Durch Ausbringen von Steinhaufen und Sandlinsen

¹ ¹ ... Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wird Leben der Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ... (§44 Abs.5 BNatSchG)



an der südexponierten, zur Bahnlinie geneigten Böschung könnten außerdem Sonn- und Eiablageplätze geschaffen werden.

Bei Beachtung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Mauereidechse erfüllt.

5.2 Fledermäuse

Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen das UG vorwiegend als Jagdhabitat oder treten als Durchzügler auf. Als Winterquartiere werden vornehmlich Gebäude und (Baum-) Höhlen aufgesucht. Einzig die Feldscheune könnte hier Potenziale bieten.

Wirkfaktoren / artenschutzrechtliche Konsequenzen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die anfallenden Gehölzrückschnitte sind zum Schutz der Vogelbruten gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) durchzuführen (s. Kapitel 5.3). In dieser Zeit ziehen sich die Fledermäuse ins Winterquartier zurück, wobei die Gehölze innerhalb des UG keine geeigneten, frostsicheren Strukturen bieten. Eine Tötung Fledermäusen im Winterquartier wird somit vermieden.

Bei den Kartierungen konnten keine Ein- oder Ausflüge an der Scheune beobachtet werden, die auf eine Quartiernutzung hindeuteten. Vor dem Abriss der Scheune ist nach § 24 Abs. 3 LNatSchG:² dennoch durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob sich dort Fledermäuse aufhalten, um zu verhindern, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Werden dabei Fledermäuse gefunden, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Umsiedlung in ein Ersatzquartier vorzusehen **(V4)**.

Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen Nahrungshabitate von Fledermäusen verloren. Neben dem Acker befindet sich eine kleine Gehölzreihe, sowie einzelne kleine Obstbäumchen. Diese ist für Fledermäuse als Jagdhabitat und Leitstruktur von Bedeutung. Die Leitstruktur wird allerdings durch den Verlauf der Bahnlinie und die gegenüberliegende Gehölzreihe fortgesetzt. Daher bleibt die Funktion der Leitstruktur im Süden erhalten. Die Heckenstrukturen am nördlichen Rand des Plangebietes bleiben von der Planung unberührt und stehen damit weiterhin als Leitstrukturen zur Verfügung.

§ 24 Abs. 3 LNatSchG: „Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“

Der kleinräumige Gehölz- und Wiesenstreifen ist nicht als essentielles Jagdhabitat anzusehen. Zudem befinden sich umliegend ausreichend mindestens gleichwertige Flächen, die die Funktion als Jagdhabitat weiterhin bieten können. Es wird daher nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen ausgegangen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Habitatstrukturen bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt³.

Betriebsbedingt kann es zu einer Anlockung und Verlagerung von Jagdhabitaten durch die zunehmende Beleuchtung im Plangebiet kommen. Um Effekte durch die Beleuchtung des Plangebietes zu vermeiden, ist die Beleuchtung des Plangebietes auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu sollten insbesondere die öffentlichen Bereiche (Straßen, Gehwege) gezielt mit einer abwärts gerichteten Beleuchtung versehen werden. Weit abstrahlende, über die Horizontale hinaus leuchtende Varianten sind zu vermeiden **(V6)**.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 werden unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen.

Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im UG befinden sich mit Ausnahme der Feldscheune keine potenziellen Fledermausquartiere, die zur Winterruhe oder Fortpflanzung genutzt werden können. Scheunen bieten meist kein geeignetes Quartierpotenzial, da sie häufig zugig sind und keine ausreichenden Spalten oder geschützte Hohlräume vorweisen (DIETZ & KIEFER 2014). Vor dem Abriss der Scheune ist dennoch zu prüfen, ob sich Fledermäuse in der Scheune befinden **(V4)**. Sind Vorkommen von Fledermäusen vorhanden, werden durch den Abriss Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Diese sind durch geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen) auszugleichen und die gefundenen Fledermäuse in diese umzusiedeln.

Außerdem ist im Umfeld von geeigneten Quartiermöglichkeiten innerhalb der Siedlung auszugehen. Durch die zukünftige Bebauung entstehen zusätzlich neue Quartierpotentiale, so dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Erfüllung von **Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen wird**.

Insgesamt werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Fledermäuse ausgeschlossen.

5.3 Avifauna

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna wird im Folgenden für Turmfalke und Rotmilan und außerdem jeweils für die in Tabelle 8 aufgeführten brutökologischen Gilden (nach SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt.

Arten, die nur als Nahrungsgäste bzw. bei Überflügen im UG nachgewiesen wurden, werden an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

³ ... Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ... (§44 Abs.5 BNatSchG)



Eine Ausnahme stellen hier Bluthänfling, Haussperling, Rauchschwalbe und Star dar, die zwar als Nahrungsgäste beobachtet wurden, aufgrund ihrer Gefährdung dennoch betrachtet werden. Sie sind nach Rote Liste in Deutschland und/oder Rheinland-Pfalz gefährdet und weisen sowohl kurz- als auch langfristig einen negativen Bestandstrend auf.

Für den höhlenbrütenden Star fehlen im UG geeignete Brutplätze. Die Rauchschwalbe, die ihre Nester an Gebäuden errichtet, jagt im offenen Luftraum und ist somit durch die Bauleitplanung und deren Umsetzung ebenfalls nicht gefährdet. Für den ebenfalls nur als Nahrungsgast im UG nachgewiesene Bluthänfling geht durch die Überbauung des Plangebietes Nahrungshabitate verloren. Durch die Anlage einer Brache östlich des Geltungsbereiches entstehen neue attraktive Nahrungshabitate in der ansonsten monotonen Ackerfläche (**A1**).

Für die Arten mit Bruthabitaten innerhalb menschlicher Siedlungen entstehen neue Strukturen und potenzielle Brutplätze durch die Bebauung. Zudem bleiben in Gärten und den Ackerflächen der Umgebung weiterhin Nahrungshabitate erhalten. Gleichwertige Flächen in der Umgebung stehen also weiterhin zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion als Nahrungshabitat im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Als nach der Roten Liste Deutschlands und Rheinland-Pfalz als gefährdet geführte Art mit sowohl kurzfristig als auch langfristig negativem Bestandstrend tritt die **Feldlerche** als Brutvogel auf.

Alle übrigen vorkommenden besonders geschützten Brutvogelarten können als euryöke, häufige Arten bezeichnet werden. Ausnahmen stellen hierbei aufgrund langfristig rückläufiger Bestandstrends die Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke, die zudem in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt wird, dar.

Tabelle 8: Einteilung der nachgewiesenen Brutvogelarten in ökologische Gilden (nach SÜDBECK et al. (2005))

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL RLP	Schutz- status	Bestandstrend	
					kurzfristig	langfristig
Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes						
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	negativ	negativ
Frei-/Gehölzbrütende Vogelarten						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	stabil	positiv
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	stabil	positiv
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	b	positiv	negativ
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	negativ	positiv
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	b	schwankend	negativ
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	positiv	positiv
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	b	positiv	stabil
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	stabil	positiv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	negativ	stabil
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	positiv	stabil
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	rückläufig	positiv



Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	b	rückläufig	positiv
Höhlenbrütende Vogelarten						
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	schwankend	positiv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	stabil	positiv

Rote Listen: RL D nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL RLP nach SIMON, L. et al. (2014)

Gefährdung: 1 = vom Aussterben bedroht 3 = gefährdet V = Vorwarnliste
2 = stark gefährdet 4 = potentiell gefährdet G = Gefährdung anzunehmen
* = ungefährdet

Schutzstatus: bg: besonders geschützt sg: streng geschützt

Status: BVv: Brutverdacht; BV: Brutvogel; NG: Nahrungsgast; DZ: Durchzüge

Turmfalke

Eine Brut des Turmfalken im UG wurde nicht festgestellt. Es ist aktuell auch nicht von einer Brut im UG auszugehen, da keine zur Nachnutzung geeigneten Nester, z.B. der Rabenkrähe innerhalb des Plangebietes gefunden wurden. Während der gesetzlich vorgegebenen Gehölzrückschnittszeiten (Oktober bis Ende Februar; §39 Abs. 5 BNatSchG) kann zudem eine Brut und damit die Zerstörung von Eiern des Falken ausgeschlossen werden. Zu dieser Zeit sind die Altvögel mobil, sodass eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden kann. Damit kann **unter Beachtung der Maßnahme Rodungszeiten (V3) die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

Baubedingt kann es zu Störungen der Art durch Baulärm und Bewegungsunruhe kommen. Der Turmfalke gilt als zweithäufigster Greifvogel Rheinland-Pfalz und tritt als ausgesprochener Kulturfolger auf. Die Tatsache, dass die Art regelmäßig auch mitten in Siedlungen an Gebäuden oder in Nestern anderer Arten in Hausgärten brütet, belegt, dass der Turmfalke gegenüber anthropogenen Störungen recht unempfindlich ist. Von den im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung zu erwartenden Bauarbeiten am Ortsrand sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population des Turmfalken zu erwarten.

Da der Turmfalke bevorzugt in offenen landwirtschaftlichen oder ruderalen Flächen jagt, geht **anlagebedingt** durch den Verlust der Ackerfläche dauerhaft Jagdhabitat verloren. Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme **(A1)** kommt es durch die Anlage einer Brache östlich des Plangebietes auch zu einer Verbesserung des Nahrungsangebots für den Turmfalken.

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert und damit die Erfüllung von **Verbotstatbeständen gem. §44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 2 werden damit ausgeschlossen.**

Durch den Abriss der Feldscheune und Rodung der Fichten/Gehölze werden **baubedingt** potentielle Brutstätten zerstört und gehen **anlagebedingt** dauerhaft verloren, wenngleich hier keine Hinweise auf eine Brut des Turmfalken bestehen. Der Falke ist in seiner Brutplatzwahl sehr flexibel und nutzt z.B. auch regelmäßig bestehende Nester anderer Arten oder Gebäudenischen (z.B. GEDEON et al. 2014). Durch die künftige Bebauung können solche geeigneten Strukturen neu entstehen, die für den Turmfalken nutzbar werden könnten. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhe-



stätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt⁴. **Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 3 werden somit ausgeschlossen,**

Somit werden durch die geplante Maßnahme unter Beachtung der Rodungszeiten (V3) für den Turmfalken keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Rotmilan

Eine Brut des Rotmilans im UG ist aufgrund fehlender Horstbäume nicht möglich. Baubedingte Betroffenheiten der mobilen Art entfallen. Daher kann die Erfüllung der Verbotstatbestände nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

Anlagebedingt geht durch die Umwandlung der Ackerfläche in Bauland für den Rotmilan dauerhaft Jagdhabitat verloren (Kleinsäuger, Insekten). Durch die kleinräumigen Maßnahmen und das Vorhandensein von Nahrungshabitat in den umliegenden Flächen, wird jedoch nicht von einer erheblichen Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgegangen. Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme **(A1)** kommt durch Erhöhung des Nahrungsangebots in umliegenden Flächen auch dem Rotmilan zugute. **Die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, BNatSchG wird ausgeschlossen.**

Abschließend werden für den Rotmilan keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche)

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der Offenlandschaft. Sie gilt nach Rote Liste sowohl in RLP als auch in Gesamt-Deutschland als gefährdet, ihr Bestand ist rückläufig.

Im Zuge der Kartierung wurde die Feldlerche nicht als Brutvogel innerhalb des UG festgestellt. Ihre Brutplatzwahl richtet sich nach der Bewirtschaftung, bzw. Art der angebauten Ackerfrucht und kann jährlich wechseln. Während der Kartierungen wurde auf dem betreffenden Acker Raps angebaut, der auf Grund seiner dichten, verfilzten Wuchsart der Feldlerche kein geeignetes Bruthabitat bietet (z.B. SCHREIBER & UTSCHIK 2011). Auf Grund der Nähe zur bestehenden Bebauung und den vorgelagerten Fichten an der Feldscheune ist v.a. im westlichen Teil des Plangebietes nicht mit einer Brut zu rechnen, da Feldlerchen höhere vertikale Strukturen bei der Wahl des Brutplatzes meiden (JEROMIN 2002). Durch die Rodung der Vegetation und Ackerfläche im östlichen Teil des Plangebietes kann es jedoch **baubedingt** zur Tötung von Individuen und Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) kommen. Die erforderlichen Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Offenland sollten daher ebenfalls **außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Ende Februar) stattfinden (V3)**, um Feldlerchen und v.a. deren immobile und nicht fluchtfähigen Eier und Jungvögel zu schützen. **Verbotstatbestän-**

⁴ ... Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ... (§44 Abs.5 BNatSchG)



de nach §44 Abs. 1 Nr. 1 werden bei Einhaltung der Arbeiten während des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraums, ausgeschlossen.

Anlagebedingt ergibt sich für die Feldlerche ein dauerhafter Verlust von potenziellem Lebensraum, insbesondere Nahrungshabitaten. Dieser kann durch eine Aufwertung angrenzender Ackerbereiche im Zuge der Maßnahme **(A1)** ausgeglichen werden. Hierdurch werden in der recht monotonen Ackerfläche östlich des Plangebietes wertvolle Nahrungshabitate durch die Anlage einer Brache geschaffen.

Betriebsbedingte Wirkungen entfallen, da die Feldlerchen höhere vertikale Strukturen, wie z.B. die neuen Wohngebäude, deren Errichtung die vorliegende Bauleitplanung vorbereitet, meidet. Es werden somit **keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** erfüllt.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen werden für die Feldlerche keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Gehölz/ Freibrütende Vogelarten

Die Arten dieser Gilde vollziehen ihr Brutgeschäft innerhalb der Gehölzreihen nördlich und südlich des UG. Für die **baubedingten** Gehölzrückschnitte sind die gesetzlich vorgegebenen Zeiten (§39 Abs. 5 BNatSchG) einzuhalten **(V3)**. Eier oder Jungvögel sind somit von den Bauarbeiten nicht betroffen. Die mobilen Alttiere sind fluchtfähig, sodass sie den Maschinen ausweichen können.

Ein **Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** im Zuge der Baumaßnahmen kann **ausgeschlossen werden**.

Da die Rodung von Gehölzen eine Zerstörung von Lebensraum und Bruthabitat der Vögel bedeutet, sind sie auf ein Mindestmaß zu reduzieren, so dass es nicht zu einem großen Verlust potenzieller Brutstätten für die Gilden der gehölz- und freibrütenden Vogelarten kommt **(V1)**.

Durch die Rodung komme es aber zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum und Brutstätten. Die Arten der betrachteten Gilden sind als euryöke, häufige Arten anzusehen. Ein Ausweichen in benachbarte Bereiche, die ebenfalls geeignete Bruthabitate aufweisen, ist in den kommenden Jahren möglich und anzunehmen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt⁵. Zudem soll im Südwesten des Plangebietes eine Teilfläche als Obstbaumwiese erhalten bleiben und steht somit weiterhin zur Verfügung. Im Zuge der Anlage eines Regenrückhaltebeckens werden neue Gehölze gepflanzt und auch in den Gärten der geplanten Baugrundstücke werden neue Brutplatzpotenziale für die Arten aus dieser Gilde entstehen. Durch die Schaffung einer Brache östlich des Plangebietes **(A1)** entstehen zusätzlich attraktive neue Nahrungshabitate für einige Arten.

⁵ ... Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ... (§44 Abs.5 BNatSchG)



Ein **Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG** im Zuge der Gehölzrückschnitte zur Baufeldfreimachung kann **ausgeschlossen werden**.

Auch im Hinblick auf die **betriebsbedingten** Wirkfaktoren kann ein Eintreten von **Verbotsstatbeständen gem. §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen** werden. Bei den Arten der betrachteten Gilden handelt es sich um wenig störanfällige Arten, die bereits an die Siedlungsnähe und den Bahnverkehr gewohnt sind. Durch die Erschließung des NBG wird die betriebsbedingte Belastung durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe nicht erheblich gesteigert, zumal die Arten in umliegende Gebiete ausweichen können. Eine betriebsbedingte Gefahr kann durch große, spiegelnde Glasflächen entstehen, die die Vögel nicht als Gefahr wahrnehmen können und durch Kollisionen an den Glasstrukturen zu Schaden kommen. Daher wird empfohlen auf eine Über-Eck Verglasung zu verzichten und möglichst entspiegelte Gläser mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 13 - 15% zu verwenden (vgl. z.B. SCHMID et al. 2012) **(V5)**.

Insgesamt kann für die Gilder der gehölz- und freibrütenden Vogelarten eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Höhlenbrütende Vogelarten

Für die **baubedingten** Gehölzrückschnitte sind die gesetzlich vorgegebenen Zeiten (§39 Abs. 5 BNatSchG) einzuhalten **(V3)**. Während der Bauzeit sind die mobilen Tiere fluchtfähig, sodass sie den Maschinen ausweichen können. Ein **Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** im Zuge der Baumaßnahmen kann **ausgeschlossen werden**.

Da die Rodung von Gehölzen eine Zerstörung von Lebensraum und Bruthabitat der Vögel bedeutet, sind sie auf ein Mindestmaß zu reduzieren, so dass es nicht zu einem großen Verlust potenzieller Brutstätten für die Gilden der höhlenbrütenden Vogelarten kommt **(V1)**.

Durch die Rodung kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum und potenziellen Brutstätten. Die Arten der betrachteten Gilden sind als euryöke, häufige Arten anzusehen. Ein Ausweichen in benachbarte Bereiche, die ebenfalls geeignete Bruthabitate aufweisen, ist in den kommenden Jahren möglich und anzunehmen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt⁶. Der Verlust potenzieller Nahrungshabitate durch die Bebauung der aktuell v.a. ackerbaulich genutzten Flächen wird durch die Anlage einer Brache östlich des Plangebietes **(A1)** ausgeglichen. Ein **Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG** im Zuge der Gehölzrückschnitte zur Baufeldfreimachung kann **ausgeschlossen werden**.

Bei den Arten der betrachteten Gilden handelt es sich um wenig störanfällige Arten, die bereits an die Siedlungsnähe und den Bahnverkehr gewohnt sind. Durch die Erschließung des NBG wird die betriebsbedingte Belastung durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe nicht erheblich gesteigert, zumal die Arten in umliegende Gebiete ausweichen können. **Eine betriebsbedingte Störung** kann somit **ausgeschlossen** werden.



Eine betriebsbedingte Gefahr kann durch große, spiegelnde Glasflächen entstehen, die die Vögel nicht als Gefahr wahrnehmen können und durch Kollisionen an den Glasstrukturen zu Schaden kommen. Daher wird empfohlen auf eine Über-Eck Verglasung zu verzichten und möglichst entspiegelte Gläser mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 13 - 15% zu verwenden (vgl. z.B. SCHMID et al. 2012), um Gefahren für die Avifauna zu reduzieren **(V5)**.

Insgesamt kann für die Gilde der höhlenbrütenden Vogelarten eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Abschließend werden für die Avifauna bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.



6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung / CEF-Maßnahmen

Um die Erfüllung Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, sollen folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden, um Gefährdungen einzelner Individuen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten sowie den besonders geschützten Arten zu vermeiden bzw. zu deren Schutz beizutragen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

V1 Beschränkung der Gehölzentfernung

Die Entfernung von Gehölzen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Eingriffe in die Strauchschicht sind ebenfalls auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

V2 Bauzeitraum Tiefbauarbeiten zum Schutz der Mauereidechse

Im an die Bahnlinie angrenzenden Bereich des Geltungsbereichs (bahnbegleitende Vegetation) sind Erdarbeiten nur tagsüber in der aktiven Phase der Mauereidechse (Mitte April bis Mitte September) durchzuführen. In dieser Zeit sind die Tiere mobil und fluchtfähig und können den Arbeiten ausweichen.

V3 Beachtung Rodungszeitraum

Die Gehölzrückschnittzeiten nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (01.10. – 28.02.) sind einzuhalten, um eine Gefährdung von Brutvögeln auszuschließen.

V4 Kontrolle des Scheunenabriss zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen

Vor dem Abriss der Scheune ist diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Potenzielle Quartiere (Spalten, Hohlräume) sind sorgfältig durch geeignete Maßnahmen zu verschließen, um eine Nutzung durch die Tiere ausschließen zu können. Nach Freigabe durch die kontrollierenden Fledermausexperten ist die Scheune zeitnah abzureißen.

Sollten Fledermäuse vorgefunden werden sind diese nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorsichtig in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln.



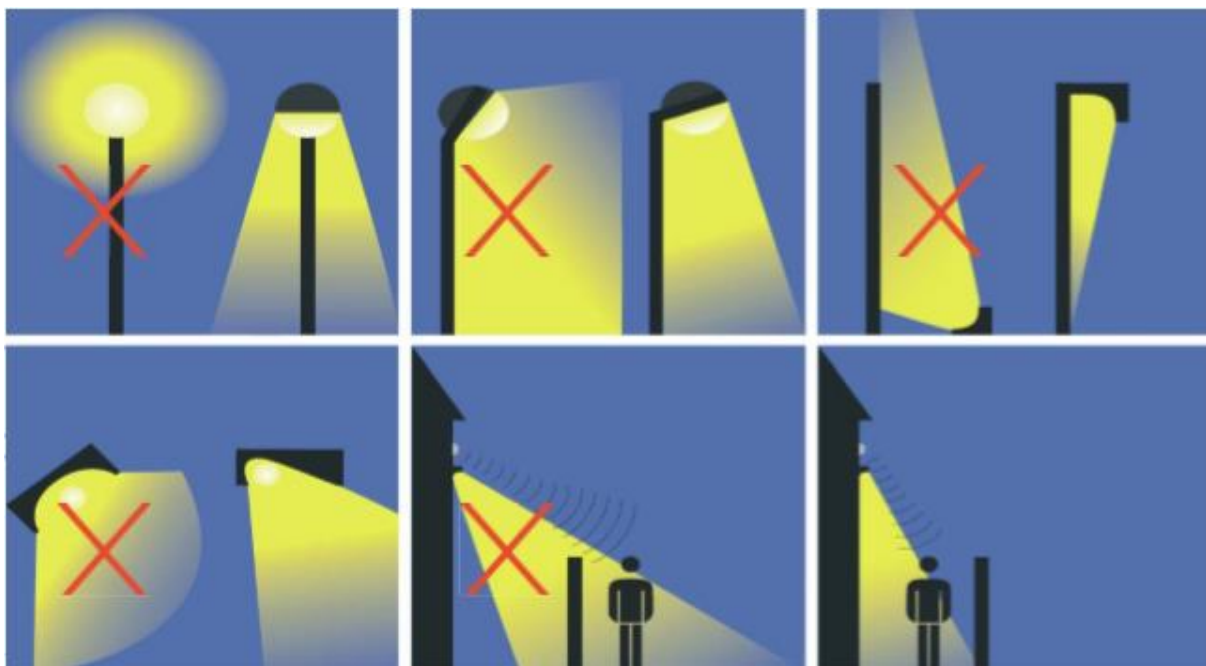
V5**Verwendung avifaunafreundlicher Verglasung**

Die Gefahrenquellen für die Avifauna in Bezug auf die Verwendung des Werkstoffs Glas bei Gebäuden bestehen v.a. durch Transparenz- und Spiegeleffekte. Diese ermöglichen den Tieren entweder die Durchsicht auf potenziell attraktive Habitatstrukturen (z.B. Gehölze) hinter den gläsernen Scheiben oder spiegeln solche Strukturen zurück und führen so zu Anflügen verschiedener Vogelarten.

Um die Gefahren von Kollisionen mit Glasscheiben zu reduzieren, sollte daher auf eine Über-Eck Verglasung mit zusammenhängenden Glasflächen mit einer Fläche von mehr als 2,5 m² verzichtet werden (Vermeidung Effekte durch Transparenz). Außerdem minimieren Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 13-15% die Spiegelwirkung auf ein Minimum.

V6**Faunafreundliche Beleuchtung des Gebietes**

Zur Minimierung von betriebsbedingten Störungen sollte die Straßenbeleuchtung innerhalb des Plangebietes auf die relevanten Bereiche beschränkt sein. Aufwärtsgerichtetes Abstrahlen über die Horizontale ist dabei z.B. durch die Verwendung von „Full-Cut-Off-Leuchten“, zu vermeiden (s. Abbildung 4). Außerdem sollten warmweiße LED Leuchten (2.700 – 3.000 Kelvin) verwendet werden, da diese nachweislich die geringsten Effekte auf die Fauna ausüben.



Vorzuziehen sind immer die Beispiele rechts, also nach unten gerichtete Lichtquellen, die auf jene Bereiche fokussieren, wo das Licht effektiv benötigt wird. Sinnvoll ist eine Koppelung mit einem Bewegungsmelder.

Abbildung 4: Beispiele faunafreundlicher Beleuchtungsvarianten

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

A1 Anlage einer Brachefläche

Östlich des Plangebietes ist die Anlage einer Brachefläche innerhalb des aktuell ackerbaulich genutzten Bereiches auf einer Fläche von ca. 3.200 m² vorgesehen. Diese sollte im ausgehenden Winter (Ende Februar) umgebrochen und der natürlichen Sukzession überlassen werden, sodass sich verschiedene Gräser und Ackerkräuter natürlich einstellen können. Eine Behandlung der Fläche mit Pestiziden ist zu unterlassen. Zum Erhalt und Pflege der Fläche sollte diese jährlich erst Ende Februar umgebrochen werden. So stehen zum einen Sämereien und wirbellose Tiere auch über die Wintermonate auf der Fläche als Nahrung zur Verfügung und zum anderen ist die Fläche für den neuen Aufwuchs vor Beginn der Vegetationsperiode vorbereitet.



7 Fazit

In unmittelbarer Nähe zur bestehenden Wohnbebauung in Thür soll, angrenzend an die Straße „Zum Wingert“, ein Neubaugebiet entstehen. Bei dem in Siedlungsfläche umzuwandelnden Areal handelt es sich überwiegend um Ackerfläche, sowie einzelne Ruderalstreifen und Gehölze.

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch das geplante Neubaugebiet wurde das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH mit der Erstellung eines Artenschutz-Fachbeitrages beauftragt.

Durch die Bebauung entstehen primär bau- und anlagebedingte Auswirkungen, woraus artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Reptilien, Fledermäusen und Vögeln resultieren können. Durch die Genehmigung und Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung kommt es zu einer Zerstörung von Lebensraum, Jagdhabitat und (potenziellen) Lebensstätten von Vögeln, Fledermäusen und der Mauereidechse.

Daher werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die insbesondere durch Bauzeitenregelungen und Kontrollen potenziell genutzter Habitatstrukturen (insbesondere der Feldscheune) das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr. 1 & 3 verhindern. Durch die Anlage einer Brache innerhalb des ackerbaulich genutzten Offenlandes östlich des Plangebietes wird insbesondere der Verlust von Nahrungshabitaten von Vögeln der offenen Agrarlandschaft ausgeglichen, der jedoch auch verschiedenen anderen im Gebiet vorkommenden (Vogel-) Arten zu Gute kommt.

Insgesamt wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die als relevant eingestuften Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien, bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ausgeschlossen.



8 Quellen und Literatur

- BAMMERLIN, R., BITZ, A. & R. THIELE (1996): Mauereidechse *Podarcis muralis* (LAURENTI 1768). - In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L. THIELE, R. & M. VEITH (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. II; (Landau) Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19), S. 387-402
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT (2009): Gesetz zur Neureglung des Rechts des Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15. September 2017).
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 6.2.2012 I 148.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- ELLWANGER, G. (2004): *Podarcis muralis*. - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, S. 122-128.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S. R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GRUSCHWITZ, M. & W. BÖHME (1986): *Podarcis muralis* (Laurenti 1768) – Mauereidechse. – In: Böhme, W. [Hrsg.]: Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas, Wiesbaden, Aula 2/II, S. 155-208.
- GÜNTHER, R., LAUFER, H. & M. WAITZMANN (1996): Mauereidechse - *Podarcis muralis*. - In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 600-616.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C.:(2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Hachtel, M., Schlüpmann, M, Thiesmeier, B. & Weddelling, K. (Hrsg): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 15: 85-134
- IFU - INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (2017): Artenschutz-Potential-Abschätzung (APA), Neubaugebiet Thür, NBG „Zum Wingert II“.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche in der Reproduktionsphase. Dissertation Universität Kiel, 2002.
- LAUFER, H., WAITZMANN, M. & P. ZIMMERMANN (2007): Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti 1768). – In: Laufer, H., Fritz, K., & P. Sowig [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer-Verlag), S. 577-596.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D., & RÖSSLER, M. (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempac:



- SCHREIBER, J. & H. UTSCHIK (2011): Bedeutung von Nutzungsartenverteilung und Topographie für Feldlerchen *Alauda arvensis*-Vorkommen. Ornithologischer Anzeiger 50: S. 114-132.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, H., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Rote Listen:

- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. Nov. 2015. In: Berichte zum Vogelschutz, Band 52.
- KÜHNEL, K. D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY R., SCHLÜPMANN, M. (2009), Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (Stand 2008) in Rote Liste, gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Band 1: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg.
- LANDESAMT FÜR UMWELT WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (LUWG) RHEINLAND-PFALZ (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Gesamtverzeichnis. 3. Erweiterte Zusammenstellung, Januar 2015.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009), Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand 2008) in Rote Liste, gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Band 1: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Internetquellen:

Artdatenbanken des Landes Rheinland-Pfalz:

ARTEFAKT: <http://www.artefakt.rlp.de/>

Artdatenportal (Landesamt für Umwelt): <http://map.final.rlp.de/artdatenpool/>

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS):
http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/index.php

Amphibien und Reptilien, Jahreskalender: <http://www.amphibien-reptilien.com/reptilien-kalender.php>

